

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnementspreis
Biertel. hrl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Inbalkendank,
Rudolph Mosse und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 83.

16. Oktober 1897.

Bekanntmachung,

die Diöcesanversammlung des Ramenzer Diöcesanbezirkes betr., an sämtliche Kirchenvorstände und evang.-luth. Collatoren des Ramenzer Diöcesanbezirkes.
Die diesjährige Diöcesanversammlung des Ramenzer Diöcesanbezirkes ist auf

Donnerstag, den 21. Oktober cr.

anberaumt worden und wird unter Leitung des geistlichen Mitgliedes der unterzeichneten Consistorialbehörde am genannten Tage von Vormittags 10 Uhr an im Bürgersaale des Rathhauses in Ramenz gehalten werden.

Die Tagesordnung für dieselbe ist folgende:

1. Eröffnungsansprache und statistische Mittheilungen über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Parochien des Bezirks.
2. Referat des Pfarrers Schreiber über „die Sonntagsfrage“ mit anschließender Discussion.
3. Kurzer Bericht des Pastor Primarius Lischer über die Thätigkeit des Diöcesan-Ausschusses zur Fürsorge für Entlassene.

Nach Erledigung dieser Tagesordnung werden etwaige weitere, das kirchliche Gemeindeleben betreffende Anträge, sofern sie acht Tage vor der Versammlung bei der Kreis-
hauptmannschaft schriftlich eingereicht sind, zur Besprechung und Beschlussfassung gebracht werden.

Die Kirchengemeinden sind an dem der Versammlung vorhergehenden Sonntage im Hauptgottesdienste durch Abkündigung von der bevorstehenden Diöcesanversammlung in
Kenntniß zu setzen.

Solches wird unter Hinweis auf § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 den Betheiligten, bez. zur Nachachtung bekannt gegeben.
B a u e n , am 9. Oktober 1897.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde.
von Boffe.

Bekanntmachung,

Bürgerrechterwerb betr.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche nach § 17 der revidirten Städteordnung zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** oder **verpflichtet** sind, werden hiermit aufge-
fordert, sich bis

zum 20. Oktober 1897

auf hiesiger Rathschreiberei, wo auch nähere Auskunft erteilt wird, behufs ihrer Verpflichtung anzumelden.

P u l s n i k , am 13. Oktober 1897.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung,

Schöffen- und Geschworenen-Liste betr.

Nachdem vom unterzeichneten Stadtrath die nach der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungs-gesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom
3. Mai 1879 vorgeschriebenen Urliste der in hiesiger Stadt wohnhaften, zum Schöffen- oder Geschworenen-Amte geeigneten Personen aufgestellt worden ist, wird auf die unter
beigefügten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Urliste am 16. Oktober d. J. an acht Tage lang, also bis mit 25. Oktober zu Jedermanns Einsicht
auf hiesiger Rathschreiberei ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit derselben schriftlich oder zu Protocoll beim unterzeichneten
Stadtrath anzubringen sind.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

P u l s n i k , am 13. Oktober 1897.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
 1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 5. Diensthöheren;
34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 1. Minister;
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 7. Religionsdiener;
 8. Volksschullehrer;
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Montag, den 18. Oktober 1897: Viehmarkt
Dienstag, den 19. Oktober 1897: Krammarkt in Königsbrück.

Die Engländer im Sudan.

Mit jener Fähigkeit, welche die englische Politik von jeher bei ihren Unternehmungen ausgezeichnet hat, gleichviel, ob in England ein liberales oder ein conservatives Cabinet am Ruder war, hat das Ministerium Salisbury den schon früher von ihm gefaßten Plan, den ehemaligen ägyptischen Sudan den Mahdisten wieder zu entreißen, erneut aufgegriffen und seit vorigem Jahr ins Werk gesetzt. Die von

Kitchener Pascha befehligte englisch-ägyptische Sudanexpedition ist bis jetzt ersichtlich von Glück begleitet gewesen, langsam, aber sicher ist sie von der Südgrenze Ober-Egyptens aus im Niltal aufwärts vorgedrungen und hat vor einigen Wochen den strategisch wichtigen Platz Berber am rechten Nilufer besetzt. Von den Mahdisten ist im gesammten bisherigen Verlaufe des neuen Sudanfeldzuges eigentlich nur bei Dongola ein kräftiger Widerstand geleistet worden, im Allgemeinen haben sie sich sonst vor dem anrückenden eng-

lisch-ägyptischen Expeditionscorps immer weiter nach Süden zurückgezogen, höchstens, daß es hie und da zwischen den Vorposten der beiden feindlichen Parteien zu unbedeutenden Scharmützeln kam. Nun soll es aber zwischen Berber und Chartum zu dem entscheidenden Kampfe kommen, der freilich heute und morgen noch nicht ausgefochten werden wird. Der Mahdi Abballah Chalifa hat seinen im Niltal operirenden Streitkräften befohlen, sich bei el Metameh, unge-
fähr in der Mitte zwischen Berber und Chartum, der Haupt-